

- Aufwendungen für Heizung und Reinigung
- Steuern, Abgaben und Gebühren
- Verwaltungs- und andere Kosten des Grundstückes.

(4) Staatliche Zuschüsse werden auf der Grundlage der staatlichen Haushaltsrechnung und der zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde und von ihr Beauftragte sind berechtigt, alle die staatliche Unterstützung betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen, Auskünfte zu verlangen und die Haushaltsberichte anzufordern.

#### §6

(1) Veränderungen gegenüber der Genehmigungssituation bezüglich der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sind vom Träger der Schule in freier Trägerschaft der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden führen die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft in Abstimmung mit dem Träger. Inhalt und Form der Aufsicht berücksichtigen die Besonderheiten der Schule in freier Trägerschaft. Unterrichtsbesuche sind durch die Schulaufsichtsbehörde nach Absprache mit dem Träger möglich.

(3) Die Anstellungsverträge der Schulleiter und Lehrer an Ersatzschulen sind auf Anforderung der Schulbehörde vorzulegen.

(4) Jede Ersatzschule hat den Nachweis zu erbringen, daß den Schülern ein Schulabschluß ermöglicht wird, der ihnen den Zugang zur Berufsausbildung oder zum Studium ermöglicht.

(5) Bei Abschluß- und Reifeprüfungen an Ersatzschulen führt ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder ein von ihr bestimmter Schuldirektor den Vorsitz der Prüfungskommission. Für die Abschluß- und Reifeprüfungen an anerkannten Ersatzschulen gelten gleichwertige Anforderungen wie an vergleichbaren staatlichen Schulen.

#### §7

##### Leiter und Lehrkräfte von anerkannten Ersatzschulen

Die Leiter und Lehrkräfte von anerkannten Ersatzschulen haben das Recht, an Beratungen/Qualifikationsmaßnahmen für Direktoren und Lehrkräfte vergleichbarer staatlicher Schulen teilzunehmen.

Zu § 10 des Verfassungsgesetzes:

#### §8

##### Rechtsverhältnisse der Schüler und Eltern an Schulen in freier Trägerschaft<sup>1</sup>

(1) Die Rechtsstellung des Schülers in der Schule in freier Trägerschaft wird durch einen Beschulungsvertrag bestimmt, den der Schulträger mit dem Schüler für den Fall seiner Volljährigkeit bzw. mit seinen Erziehungsberechtigten abschließt.

(2) Der Beschulungsvertrag beinhaltet Festlegungen

- zur Dauer der Beschulung
- zu gegenseitigen Rechten und Pflichten (insbesondere zum Mitbestimmungsrecht der Eltern und Schüler)
- zum Umfang der Leistungen während der Beschulung
- über den vorgesehenen Abschluß
- zu Kündigungsgründen und -fristen
- über die Höhe des Schulgeldes und weiterer Kosten bei Ersatzschulen bzw. des Unkostenbeitrages bei Ergänzungsschulen.

## II.

### Ergänzungsschulen

Zu § 11 des Verfassungsgesetzes:

#### §9

##### Aufsicht für Ergänzungsschulen

(1) Vor Aufnahme des Unterrichts ist entsprechend § 11 des Verfassungsgesetzes die Schulaufsichtsbehörde über die beabsichtigte Tätigkeit einer Ergänzungsschule zu informieren. Die Träger solcher Ergänzungsschulen, die vor dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes bestanden haben, erfüllen die Anzeigepflicht nach § 11 des Verfassungsgesetzes bis zum 15. Oktober 1990 (vgl. Anlage 2).

(2) Ergänzungsschulen, in denen Unterricht in mehreren Fächern an vier oder mehr Schüler planmäßig erteilt wird, unterstehen der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Durch Rechtsvorschriften kann auch für Ergänzungsschulen die Genehmigungspflicht eingeführt werden, wenn der Besuch dieser Schulen für die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes vorausgesetzt wird.

#### § 10

##### Anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Das Landesschulamt kann einer Ergänzungsschule, die eine berufliche Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, den Status einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn der Unterricht nach vom Landesschulamt genehmigten Lehrplänen erteilt wird. Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den vom Landesschulamt erlassenen Vorschriften Prüfungen abzuhalten. In dem Fall kann über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung entschieden werden.

(2) Anerkannte Ergänzungsschulen können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde den Absolventen der Ausbildung ein Zeugnis erteilen, auf dem die durch die Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Staatlich anerkannt“ versehen werden kann. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit der an entsprechenden öffentlichen Schulen vergleichbar ist, die Prüfung in Beachtung der Prüfungsordnung für entsprechende öffentliche Schulen den Anforderungen entspricht und die ständige Anwesenheit eines durch die Schulaufsichtsbehörde Beauftragten in den Prüfungen sichergestellt ist.

## III.

### Freie Einrichtungen und Privatunterricht

#### § 11

Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die keinen schulischen Charakter haben, unterliegen einer Anzeigepflicht bei der Schulaufsichtsbehörde, wenn sie gewerblich betrieben werden und dabei regelmäßig auch Jugendliche unter 18 Jahren erfassen. Zu solchen freien Einrichtungen gehören auch der Unterricht in Vereinen oder Organisationen zur fachspezifischen Ausbildung ihrer Mitglieder unter 18 Jahren, kurzfristige Lehrgänge und der Fernunterricht.

#### § 12

Auf Privatunterricht, das heißt auf den Unterricht von gleichzeitig höchstens drei Personen, erstreckt sich die Anzeigepflicht nicht.